

Beschluss Nr. 987/2025

Schwyz, 10. Dezember 2025 / ju

Postulat P 15/25: Vereinfachung des Vollzugs bei der Familienunterstützung – Kinder gezielter unterstützen

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 10. Juli 2025 haben die Kantonsrätinnen Ruth von Euw und Sonja Zehnder folgendes Postulat eingereicht:

«Der Kanton Schwyz kennt, wie viele andere Kantone, ein historisch gewachsenes System verschiedenster finanzieller Entlastungen und Förderinstrumente für Familien mit Kindern. Dazu zählen unter anderem: Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen, kantonale Ergänzungen und Zuschüsse, steuerliche Abzüge für Kinder, Fremdbetreuungskosten und Ausbildungsaufwendungen, spezifische Unterstützungsleistungen auf kommunaler Ebene.

Diese Vielzahl an Leistungen basiert auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (Bundesrecht, kantonales Steuerrecht, Sozialgesetzgebung, kommunale Regelungen) und hat sich über die Jahre durch politische Einzelentscheide und separate Zielsetzungen fragmentiert entwickelt.

Die Folge dieser Vielfalt ist ein System, das für die betroffenen Familien zunehmend schwer verständlich, administrativ aufwendig und potenziell ineffizient geworden ist – sowohl im Vollzug und auf Verwaltungsebene als auch in der Wirkung. Gleichzeitig steigen die Lebenshaltungs- und Wohnkosten im Kanton Schwyz weiterhin an, was besonders für Familien mit tiefem oder mittlerem Einkommen eine zunehmende finanzielle Belastung bedeutet.

Die Thematik ist nicht neu und wird politisch breit diskutiert. Aktuelle Vorstösse aus dem linken wie auch dem bürgerlichen Lager zeigen das gemeinsame Interesse an einer besseren Unterstützung von Familien, unterscheiden sich aber in der Methodik: Während etwa die SP eine steuerliche Gutschrift pro Kind fordert, setzen Vertretende der SVP auf einen ausgebauten Sozialabzug bei den Steuern. Während das einen zusätzlichen Mehraufwand bei der Verwaltung verursacht, begünstigt das andere die höheren Einkommen überproportional stark.

Aus grünliberaler Sicht stellen sich vor diesem Hintergrund grundlegende Fragen nach der Systemeffizienz, Wirkungsorientierung und der administrativen Einfachheit. Gleichzeitig soll den Eltern die vollständige Wahlfreiheit überlassen sein, wie sie ihr Zusammenleben und die Betreuung ihrer Kinder gestalten möchten. Insbesondere stellt sich die Frage, ob durch eine Vereinfachung und Bündelung bestehender Leistungen – z. B. durch die gezielte Erhöhung der universellen Kinderzulagen – eine effektivere, gerechtere und kosteneffizientere Lösung erreicht werden könnte. Solche pauschalen Leistungen sind bekanntlich leicht zugänglich, verursachen kaum zusätzlichen Verwaltungsaufwand und haben eine hohe Treffsicherheit in der finanziellen Wirkung für Familien.

Kinder sollen die gleichen Voraussetzungen haben, egal in welche Einkommensklasse der Eltern sie hereingeboren werden. Kinder haben auch nie die Wahlfreiheit zu entscheiden, in welchem Familienmodell sie aufwachsen möchten. Daher gilt es bei der Unterstützung der Kinder primär das Wohl der Kinder im Fokus zu haben und nicht das unterschiedliche Lebens- und Erwerbsmodell der Eltern. Damit würde auch die Diskussion über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Familienmodelle wegfallen.

Forderung: Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen:

- 1. Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle finanzielle Situation von Familien im Kanton Schwyz ein, unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, insbesondere in Bezug auf Wohnen, Kinderbetreuung, Mobilität und Bildung?*
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit und Zielgenauigkeit der bestehenden finanziellen Unterstützungs- und Entlastungsinstrumente für Familien, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, administrative Effizienz sowie Sozial- und Verteilungsgerechtigkeit?*
- 3. Sieht der Regierungsrat Potenzial für eine Vereinfachung der familienbezogenen Leistungen, beispielsweise durch Zusammenführung, Pauschalisierung oder Digitalisierung, mit dem Ziel, die Wirkung für die Familien zu erhöhen und gleichzeitig die Verwaltungskosten und den Verwaltungsaufwand zu senken?*
- 4. Würde eine Erhöhung der Kinderzulagen finanziert aus kantonalen Mitteln aus Sicht des Regierungsrats eine wirksame und systemeffiziente Massnahme darstellen, um die Kaufkraft von Familien mit Kindern zu stärken und gewisse andere, aufwendigere Unterstützungsformen perspektivisch zu reduzieren oder zu ersetzen (z.B. Fürsorgegelder usw.)?*

Begründung: Ein zeitgemässes System der Familienunterstützung soll sozial ausgewogen, wirtschaftlich tragfähig und administrativ effizient sein. Der Status quo ist – trotz guter Einzelmassnahmen – systemisch überkomplex. Insbesondere bei beschränkten Ressourcen ist eine Bündelung der Mittel auf wirksame Instrumente angezeigt. Kinderzulagen bieten dabei den Vorteil einer unbürokratischen, gleichmässigen Wirkung über alle Einkommensgruppen hinweg und einer geringen Verwaltungslast. Gleichzeitig würde mit höheren Kinderzulagen die Attraktivität der kantonsansässigen Firmen gestärkt und dadurch auch ein interessanter Beitrag zur innerkantonalen Wirtschaftsförderung geleistet.

Die Grünliberale Fraktion sieht in der Prüfung einer Reformchance nicht nur eine Möglichkeit zur Entlastung der Familien, sondern auch zur Verbesserung der Effizienz auf Verwaltungsebene und Zielorientierung kantonaler Politik. Der vorliegende Vorstoss soll dazu beitragen, dass der Kanton Schwyz künftig über ein vereinfachtes, wirksameres und gerechteres System der Familienförderung verfügt.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Einleitung

Die beiden Postulantinnen stellen zur Diskussion, das bestehende System verschiedenster finanzieller Entlastungen und Förderinstrumente für Familien mit Kindern durch pauschale Leistungen zu ersetzen. Konkret bringen sie als Idee ein, die Familienzulagen zu erhöhen und die Erhöhung durch kantonale Mittel zu finanzieren. Dies mit der Absicht, die Kaufkraft von Familien mit Kindern zu stärken und andere, mit höherem Durchführungsaufwand verbundene Unterstützungsformen zu reduzieren oder zu ersetzen. In einer solchen Form der Familienzulagen sehen sie den Vorteil einer unbürokratischen, gleichmässigen Wirkung über alle Einkommensgruppen hinweg und einer geringen Verwaltungslast. Gleichzeitig sehen sie mit höheren Kinderzulagen die Attraktivität der kantonsansässigen Firmen gestärkt und dadurch auch die Leistung eines interessanten Beitrags zur innerkantonalen Wirtschaftsförderung. Sie fordern vom Regierungsrat, diesbezüglich einen Bericht vorzulegen.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

Im Sinn von Art. 41 der Bundesverfassung und § 15 der Kantonsverfassung setzen sich der Bund und der Kanton in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden. Da die Bedürfnisse der Familien vielfältig und unterschiedlich sind, stehen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinden auch vielfältige und unterschiedliche Förder- und Entlastungsmassnahmen zur Verfügung.

Schon ein grober Blick auf die sozialpolitisch wichtigsten und finanziell bedeutendsten Massnahmen im Kanton Schwyz zeigt auf, dass ein breites und auch volkswirtschaftlich sehr bedeutendes Angebot an Leistungen für Familien besteht. Im Postulat werden insbesondere Kinder- und Ausbildungszulagen, kantonale Ergänzungen und Zuschüsse, steuerliche Abzüge und spezifische Unterstützungsleistungen auf kommunaler Ebene (z. B. Fürsorgegelder) erwähnt.

Die erwähnten Familienzulagen sind Teil des Sozialsystems und beinhalten Kinder- sowie Ausbildungszulagen. Ein Recht auf Familienzulagen haben in der Regel berufstätige Personen – unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Nicht berufstätige Personen können ein Recht auf Familienzulagen haben, wenn sie ein niedriges Einkommen haben. Es gilt der Grundsatz «Ein Kind, eine Zulage». Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2) gibt einen nationalen Rahmen vor, nachdem die Kantone ihre Gesetzgebung auszurichten haben (vgl. Kantonaes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008, EGzFamZG, SRSZ 370.100). Gemäss § 1 des Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz über die Familienzulagen vom 18. November 2020 (SRSZ 370.110) betragen im Kanton Schwyz die Kinderzulagen Fr. 230.-- und die Ausbildungszulagen Fr. 280.-- pro Monat.

Abgesehen von den Steuerabzügen werden Familien im Kanton Schwyz zusätzlich zu den Familienzulagen sogenannte bedarfsabhängige Sozialleistungen dem individuellen Bedarf entsprechend ausgerichtet, die der Sicherstellung der Grundversorgung dienen und in Bundesgesetzen vorgesehen sind. Es handelt sich dabei konkret um Ausbildungsbeihilfen (Stipendien) und individuelle Prämienverbilligung (IPV). Ausbildungsbeiträge werden im Kanton Schwyz nur ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter und der auszubildenden Person nicht ausreicht, um die Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhalts zu decken (§ 8 Abs. 1 des Kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 29. Mai 2002

[SRSZ 661.110]). Bezüglich IPV sind bei unteren und mittleren Einkommen die Prämien für Kinder bis zum 18. Altersjahr und junger Erwachsener in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zu verbilligen (§ 6 Abs. 2 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 [EGzKVG, SRSZ 361.100]).

Im Postulat werden als Beispiel auch «Fürsorgegelder» aufgeführt. Gemeint sind damit bedarfsabhängige Sozialleistungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe bzw. der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Diese stellt das letzte Sicherungsnetz des Systems der sozialen Sicherheit dar. Gemäss § 15 des Kantonalen Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die wirtschaftliche Hilfe erstreckt sich auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne eines sozialen Existenzminimums (§ 16 Abs. 1 ShG). Sie richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles (§ 4 Abs. 1 ShG). Es gilt das Prinzip der Subsidiarität. D. h., dass in der Sozialhilfe in erster Linie die private Hilfe in Anspruch zu nehmen ist und die Sozialhilfe gewährt wird, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann und Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (§ 2 ShG). Im Kanton Schwyz wird die Sozialhilfe primär von den Gemeinden geleistet, und zuständig ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde der hilfeschenden Person (§ 6 ShG).

Der Kantonsrat hat am 27. April 2022 ein Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG, SRSZ 370.300) erlassen und damit Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung als weiteres kantonales Instrument für die Familienunterstützung eingeführt. Beiträge werden seit 1. August 2024 ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigung für Beiträge sowie deren Höhe ist u. a. abhängig vom massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten bzw. von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (§ 11 ff. KiBeG). Ziel ist, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

2.3 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Die von den Postulantinnen angeregte Fokussierung auf eine einzige staatliche Leistung in Form einer Pauschale würde in der Konsequenz heissen, dass alle anderen Leistungen (und Steuerabzüge) aufgehoben würden. Dieser Ansatz erscheint dem Regierungsrat unrealistisch, nicht sinnvoll und politisch nicht mehrheitsfähig.

Wie oben aufgeführt, sind wichtige Leistungen für die Familienunterstützung wie Familienzulagen, IPV und Ausbildungsbeihilfen gemäss Bundesrecht normiert und gefordert. Diese könnten somit nicht einfach durch Anpassungen des kantonalen Rechts aufgehoben werden. Das heutige Sozialsystem in der Schweiz und im Kanton Schwyz kennt zudem eine Reihe von vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen (z. B. IPV und Ausbildungsbeihilfen). Diese werden erst nach einer Prüfung der Anspruchssituation und dem individuellen Bedarf entsprechend gewährt. Die letzte Stufe dieser Bedarfsleistungen ist die kommunale wirtschaftliche Sozialhilfe. Eine Pauschale für alle Familien unabhängig von deren individuellem Bedarf würde von diesem bewährten Prinzip abweichen. Zudem ist auch zu beachten, dass der Kantonsrat das KiBeG vor dreieinhalb Jahren mit einem deutlichen Ergebnis von 78 zu 14 Stimmen erlassen und damit vor nicht allzu langer Zeit ja zu einkommens- bzw. bedarfsabhängigen Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung gesagt hat.

In der Tat befinden sich Familienhaushalte und damit auch die verschiedenen Familienmitglieder im Kanton Schwyz – wie gesamtschweizerisch – unabhängig von der Familien- und Haushaltskonstellation häufiger in einer Situation mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln als Personen in Nichtfamilienhaushalten. Die reduzierte finanzielle Situation von Familien lässt sich einhameseitig weitgehend dadurch erklären, dass Eltern für die Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit reduzieren. Familien sind auch von höheren Lebenshaltungskosten betroffen. Besonders

Wohnen, familienergänzende Kinderbetreuung, Mobilität, Ausbildung und Freizeit belasten das Budget – verstärkt durch Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien. Um die Familien bedarfsgerecht unterstützen zu können, bestehen die oben aufgeführten Leistungen, welche bei Bedarf auch in der Höhe angepasst werden können, was in den vergangenen Jahren bereits mehrfach gemacht wurde.

Die demografische Entwicklung – schweizweit, aber insbesondere auch in der starken Ausprägung im Kanton Schwyz – stellt eine grosse Herausforderung dar. Der Kanton Schwyz soll insbesondere für junge Menschen und Familien interessanter werden. Die Idee einer einzigen staatlichen Unterstützungsleistung für Familien und damit die Aufhebung aller bestehenden Leistungen erachtet der Regierungsrat jedoch als nicht zielführend, sie soll politisch nicht weiterverfolgt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat P 15/25 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 15/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Volkswirtschaftsdepartement; Bildungsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Gesundheit und Soziales; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

